

**KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG NR. 12
DER GEMEINDE BOSAU FÜR DIE ORTSCHAFT LIENSFELD**

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Bosau durch das Planungsbüro Ostholstein,
Tremkamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de.



PRÄMBEL

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bosau vom folgende Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 12 für den Ortsteil Liensfeld, an der Kreuzung Auf der Reihe / Im Dorfe, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom xx.xx.xxxx zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx während der Dienststunden nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am xx.xx.xxxx durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht.

Zusätzlich wurde der Entwurf der Satzung und die ausgelegten Informationen zur Beteiligung der Öffentlichkeit unter "www.amt-grosser-ploener-see.de" ins Internet eingestellt.

2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen am xx.xx.xxxx geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

3. Die Gemeindevertretung hat die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, am xx.xx.xxxx beschlossen.

Bosau, Siegel (Eberhard Rauch)
- Bürgermeister -

4. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bosau, Siegel (Eberhard Rauch)
- Bürgermeister -

5. Der Beschluss der Gemeindevertretung über die Innenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer im Internet oder während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Bosau, Siegel (Eberhard Rauch)
- Bürgermeister -

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk
Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung der Innenbereichssatzung Nr. 12 der Gemeinde Bosau übereinstimmt. Auf Anfrage beim Amt großer Plöner See kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 2017

I. FESTSETZUNGEN (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB) **RECHTSGRUNDLAGEN**

- KLARSTELLUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS
- ABGRENZUNG DER ERGÄNZUNGSSATZUNG
- EINBEZOGENE FLÄCHEN § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
- GRÜNFLÄCHEN** § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
 - GRÜNFLÄCHEN
 - ABSTANDSGRÜN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und 1a BauGB

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

- VORHANDENE BÄUME (NICHT EINGEMESSEN)

TEXT (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

- 1. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
AUSGLEICHSFLÄCHE
Die Fläche ist extensiv zu nutzen.
- 2. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 84 LBO)
 - 2.1 EINFRIEDUNGEN**
Einfriedungen zu öffentlichen Straßen sind nur als Hecken aus heimischen Laubgehölzen, ggf. in Kombination mit einem Zaun zulässig. Der Zaun ist dabei auf die innere Seite der Hecke zu setzen. Die Höhe der Einfriedungen wird auf max. 1,2 m begrenzt. Gabionenwände und Kunststoffflechtwände bzw. Kunststoffeinflechtungen in Zäune sind unzulässig.
 - 2.2 GESTALTUNG DER VORGÄRTEN**
Die Vorgärten zur öffentlichen Straße sind, mit Ausnahme notwendiger Stellplätze und sonstiger Nebenanlagen wasseraufnahmefähig zu begrünen oder zu bepflanzen. Die flächige Gestaltung mit Kies oder Schotter ist unzulässig.

**KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG NR. 12
DER GEMEINDE BOSAU**

für den Ortsteil Liensfeld,
an der Kreuzung Auf der Reihe / Im Dorfe

Entwurf

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 5.000

Stand: 30. März 2021

